



## Staatsarchiv des Kantons Zürich

Regierungsratsbeschlüsse seit 1803 online

<http://www.staatsarchiv.zh.ch/query>

---

Signatur	<b>StAZH MM 2.246 RRB 1884/2056</b>
Titel	<b>Genehmigung der Pläne f. Bau- &amp; Niveaulinien an der Alderstraße - Riesbach.</b>
Datum	01.11.1884
P.	381–382

[p. 381] In Sachen des Gemeindrathes Riesbach,  
betreffend Genehmigung der Bau- & Niveaulinien an der Alderstraße,  
hat sich ergeben:

A. Der Gemeindrath Riesbach legt mit Schreiben vom 24. Oktober im Doppel die Pläne für die Bau- & Niveaulinien an der Alderstraße zur Genehmigung vor.

Die vorschriftsgemäße Publikation ist am 29. Juni 1883 im Amtsblatt erfolgt, Einsprachen scheinen keine dagegen erhoben worden zu sein.

B. Die Direktion der öffentlichen Arbeiten be- // [p. 382] richtet:

Die Alderstraße in Riesbach ist eine Verbindung der Seefeldstraße mit der neuen Quaistraße, sie durchschneidet die Düfourstraße & mündet rechtwinklig in die Quaistraße ein.

Die Distanz der Baulinien soll 21,0<sup>m</sup> betragen, wovon 5,4<sup>m</sup> auf die Fahrbahn, je 1,8<sup>m</sup> auf die beidseitigen Trottoirs, 10,0<sup>m</sup> auf den westlichen & 2,0<sup>m</sup> auf den östlichen Vorplatz entfallen. Die Niveaulinie steigt von der Quaistraße aus [Höhenquote 411,10<sup>m</sup>] auf 137,5<sup>m</sup> Länge mit 1,53%, auf 139<sup>m</sup> Länge, bis zur Düfourstraße mit 1,65% & weiter auf 142<sup>m</sup> Länge, bis zur Seefeldstraße mit 1,5%. Der Genehmigung dieser Bau- & Niveaulinienpläne stehen keine Hindernisse entgegen.

Der Regierungsrath,  
nach Einsicht eines Antrages der Direktion der öffentlichen Arbeiten,  
beschließt:

I. Die vom Gemeindrathe Riesbach eingereichten Pläne über die Bau- & Niveaulinien an der Alderstraße werden genehmigt.

II. Mittheilung an den Gemeindrath Riesbach unter Rücksendung des einen genehmigten Plandoppels & an die Direktion der öffentlichen Arbeiten unter Rückstellung der übrigen Akten & Pläne. //

[Transkript: mls/27.09.2016]